

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

## **Allgemeinverfügung**

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-  
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro  
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

**- Ampel rot -**

**vom 28.01.2021**

Gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) sowie i.V.m. § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020 Nr. 76, S. 1158) in der Fassung vom 22.01.21 (GVOBl. MV 2021, S. 58) wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Ergänzung von § 1 Abs. 2 Corona-Landesverordnung wird im Innenstadtbereich für die in der als Anlage 1 gelb markierten Straßen (beidseits), Flächen und Plätze sowie die innerhalb der gelb markierten Straßen liegenden Flächen und Bereiche das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr auch unter freiem Himmel angeordnet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. Der Ausschank von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken ist im gesamten Stadtgebiet von 0.00 bis 24.00 Uhr untersagt.
3. Der Alkoholkonsum ist in den unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Straßen, Flächen und Plätze generell verboten.
4. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 01.02.2021 in Kraft** und gilt bis zum 14.02.2021.
5. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

#### Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Zudem ist die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten (B.1.1.7 und B.1.351) in einigen Staaten besorgniserregend. Zwar ist noch unklar, wie sich diese neue Varianten von SARS-CoV-2, die auch in Deutschland bereits nachgewiesen wurden, auf die Situation in Deutschland auswirken werden, aber es besteht die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Die neuen Varianten von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7) und in Südafrika (B.1.351) nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Im Ergebnis der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.20, 25.11.20 und 19.01.2021 hat die Regierung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 28.11.2020, 15.12.20 und 22.01.2021 weitreichende Einschränkungen im Bereich des privaten und öffentlichen Lebens durch die Corona-Landesverordnung geregelt. Gem. § 13 S. 1 Corona-Landesverordnung sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in der jeweils geltenden Fassung weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen.

Insgesamt verschärft sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern; mittlerweile gibt es 2.178.828 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 19.197 Menschen positiv auf das Virus getestet – zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 100,3 und damit weiterhin im kritischen roten Bereich. Deutschlandweit wurden 54.913 Todesfälle registriert (Stand: 28.01.2021, 0.00 Uhr,

Quelle:

LAGuS

M-V

<https://www.lagus.mv->

[regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie). In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 1.325 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 83 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 86,8 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. In Schwerin sind bereits 44 Todesfälle zu verzeichnen (Stand: 27.01.2021, 16.36 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Die Landeshauptstadt Schwerin befindet sich trotz derzeit langsam sinkender Zahlen weiterhin im kritischen roten Bereich. Das Infektionsgeschehen ist im gesamten Stadtgebiet feststellbar. Die fortwährend hohe Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

Es besteht nach wie vor eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe macht die Maßnahme in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Die in Ziff. 1 angeordnete Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes leistet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird (vgl. täglicher Lagebericht des RKI vom 31.08.2020, S. 11; RKI, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19, Stand: 04.11.2020, abrufbar unter: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NC0V2019/gesamt.html>).

Bei dem aus der Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes handelt es sich um Straßenzüge, die üblicherweise eine hohe Frequentierung mit Fußgängeraufkommen aufweisen. Soweit die betreffenden Straßen keine Fußgängerzonen darstellen, verfügen diese in der Regel nur über Gehwege von relativ geringer Breite. Nicht auszuschließende Begegnungen sollen durch den Mund-Nasenschutz sicherer ermöglicht werden. Im Sinne einer größeren Akzeptanz wurde der auf der Anlage 1 erkennbare Innenstadtring gebildet, um dem Adressaten eine klare Erkennbarkeit und Zuordnung der von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes betroffenen Straßenzüge zu ermöglichen.

In dem festgelegten Innenstadtbereich wurde in der Vergangenheit zudem eine verminderte Akzeptanz der Bürger bezüglich der Einhaltung des 1,5 m Abstandes festgestellt. Dieser ist in Regel durch die Ordnungsbehörde nur schwer kontrollierbar und entsprechend schwierig sanktionierbar.

Aufgrund der weiterhin anhaltend hohen Infektionszahlen und auch, um den örtlichen Begebenheiten in der Landeshauptstadt Schwerin gerecht zu werden, ist die Anordnung des generellen Ausschankverbots alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke sowie ein generelles Verbot von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in den in der Anlage 1 markierten Straßenzügen angezeigt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt werden. Durch die Ordnungsbehörde wurde in der Vergangenheit in dem in der Anlage 1 markierten Innenstadtbereich wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Dies gilt insbesondere im gekennzeichneten Innenstadtbereich, in welchem sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen aufhalten und die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Die Anordnung entspricht dem einheitlichen Vorgehen nach dem derzeit gültigen Erlass des

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V. Diese Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner bisher bekannten Mutationen infolge der recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitergehend als in der Corona-Landesverordnung vom 28.11.2020 in der Fassung vom 21.01.2021 vorgesehen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie dienen im Sinne des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie der Prävention und dem Schutz von Leben und Gesundheit der



Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Wesentlich ist es dabei auch, jetzt zu reagieren und die sich bewährten Maßnahmen beizubehalten. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst bis zum 14.02.2021 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 8.01.2021  
Datum der Ausfertigung

  
Dienstsigel

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

  
Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 29.01.21 veröffentlicht.





09.12.2020

